



Branchenkonzept für bewartete Berghütten

Massnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Gästen und Mitarbeitenden vor einer Ansteckung mit Covid-19

Inhalt

1.	Vorbemerkung	2
2.	Ziele des Konzepts	2
3.	Ausgangslage	2
4.	Betriebsorganisation	4
4.1.	Beherbergung	4
4.2.	Gastronomie	6
5.	Umgang mit Notfällen	6
6.	Finanzielles	7
7.	Information / Kommunikation / Marketing	8
8.	Erhebung von Kontaktdaten	8
9.	Allgemeines	9
10.	Anhang	9



1. Vorbemerkung

Ausgehend von den geltenden [Vorgaben der Behörden](#) (insbesondere Hygiene- und Distanzregeln sowie Maskentragepflicht) sollen Berghütten mit geeigneten Massnahmen ihren Betrieb sicherstellen können.

Da die Vielfalt der Hütten sehr gross ist, sind **individuelle Lösungen und Anpassungen des vorliegenden Konzepts** zur Einhaltung der behördlichen Vorgaben **zwingend**. Je nach Art, Ausstattung und Platzverhältnissen in einer Hütte kann mit einer sinnvollen Kombination von Massnahmen der Aufwand überschaubar sein.

Mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage, die seit dem 22. Juni 2020 gilt, tragen die einzelnen **Kantone die Hauptverantwortung** für die **Massnahmen**. Diese sind übergeordnet und können **unterschiedlich** sein, was bei der Definition von Massnahmen in den Berghütten **unbedingt zu berücksichtigen** ist. Ein Überblick über die kantonalen Regelungen findet sich hier: www.ch.ch/de/coronavirus/

Es muss **jederzeit damit gerechnet** werden, dass die **Massnahmen geändert werden müssen** – je nach Entwicklung der Pandemie und der darauf erlassenen Vorgaben der Behörden.

Dieses Branchenkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version.

2. Ziele des Konzepts

Oberstes Ziel des vorliegenden Konzepts ist, die Ausdehnung von Covid-19 zu verlangsamen bzw. zu verhindern und den Schutz der Gäste und des Hüttenteams vor Ansteckungen zu gewährleisten.

Gleichzeitig dient das Konzept den Hüttenteams und Sektionen, **Schutzmassnahmen für ihre Hütten(n) zu definieren, umzusetzen und zu kontrollieren**. Die Massnahmen sind in einem Schutzkonzept für jede einzelne Hütte zu dokumentieren. Es erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte, weder durch den Bund noch durch die Kantone.

Die Massnahmen resp. Empfehlungen des Branchenkonzeptes orientieren sich an der „[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)“ sowie am „[Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19](#)“ und basieren auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Aufenthalts in einer Berghütte.

Die im Branchenkonzept aufgeführten **Massnahmen/Empfehlungen sind als Bausteine eines Gesamtpaketes zu verstehen**, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb einer Berghütte mit entsprechenden Einschränkungen und gezielten Zusatzanforderungen möglich machen.

Integraler Bestandteil dieses Branchenkonzepts ist der Anhang 1, Checkliste Schutzkonzept für Berghütten.

3. Ausgangslage

Die „[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)“ bzw. Anhang 1 macht u.a. nachstehende Vorgaben für Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept muss datiert und unterschrieben sein, und es muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

1.2 Schutz vor Ansteckung



Der Betreiber achtet bei der Wahl der Massnahmen darauf, für Gäste und Angestellte einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

1.3 Erhebung von Kontaktdaten

Muss im Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

1.4 Information der anwesenden Personen

Der Betreiber informiert die Gäste (möglichst bereits vor dem Aufenthalt) über die für die Einrichtung oder den Betrieb geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten.

2 Hygiene

2.1 Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.

2.2 Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

3 Abstand

3.1 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand). Bei Flächen von öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.

3.2 Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

3.3 In Gästebereichen in Restaurationsbetrieben sind pro Tisch maximal 4 Personen erlaubt (Ausnahme Familien mit Kindern des gleichen Haushalts) und die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

3.4 Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.

3.5 Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

4 Erhebung von Kontaktdaten

4.1 Der Betreiber muss die Kontaktdaten von jedem Gast erheben. Ausgenommen sind Kinder, die mit ihren Eltern anwesend sind.

4.2 Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab

4.3 Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.



4.4 Es sind folgende Daten zu erheben:

- a. Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
- b. bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer

4.4^{bis} Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

4.6 Der Betreiber muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Die im Branchenkonzept für bewartete Berghütten **aufgeführten Massnahmen** sind **zu einem Teil obligatorisch** (gemäss der „[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)“ respektive der übergeordneten Vorgaben der Kantone). Andere Massnahmen sind **als Empfehlungen, Ideen und Tipps** zu verstehen, wie Gäste und Mitarbeitende grösstmöglichen Schutz und Sicherheit erhalten können. Zu einigen Themen sind **Fragen** formuliert, die bei der Erarbeitung des eigenen Konzepts ebenfalls zu berücksichtigen oder **zu beantworten** sind. Die Empfehlungen/Massnahmen werden nachstehend erläutert und sind im Anhang in einer Checkliste zusammengefasst.

Für jede Hütte sind die Massnahmen individuell festzulegen und zu kommunizieren und sie sind auf die kantonalen Vorgaben abzustimmen.

4. Betriebsorganisation

4.1. Beherbergung

Damit die **Distanzregeln** in den Schlaf- und Gemeinschaftsräumen, den sanitären Anlagen und den Personalbereichen eingehalten werden können, sind folgende Massnahmen einzuhalten bzw. empfohlen:

- Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und angrenzenden Aussenräumen
- Maximal 4 Personen pro Tisch (Ausnahme Familien mit Kindern die im gleichen Haushalt leben)
- Reduktion der Belegung aufgrund der vorgegebenen Distanzregeln oder bauliche Massnahmen
- Limitierung der Benutzung kritischer Räume/Flächen (Schuhraum, sanitäre Anlagen, Treppen etc.) aufgrund der vorgegebenen Distanzregeln
- Lenkung der Personenflüsse, u.a. durch Anbringen von Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5 m
- Regelmässiges (Be)Lüften aller Räume

Erläuterungen

Grundsätzlich soll in jedem Bereich der Hütte ein enger Kontakt zwischen Personen(gruppen) vermieden werden. Als enger Kontakt im Sinn der „[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)“ gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1.5 Meter während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

Art.4. Ziff 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage fordert von den Betrieben, dass im Schutzkonzept Massnahmen betreffen Abstand und Hygiene und zur Einhaltung der Maskentragpflicht vorgesehen sind. Wenn Personen anwesend sind, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske



maske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Ziff. 4, Anhang 1 der „[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)“ erfolgen.

Angesichts der weiterhin ungewissen Entwicklung der Pandemie sind die vorgegebenen Abstands- und Hygienemassnahmen konsequent anzuwenden und umzusetzen sowie die Maskentragpflicht durchzusetzen. Damit wird auch das Risiko einer Infektion von Hüttenteam-Mitgliedern vermindert, was für den Betrieb und das Image der Hütte weitaus grössere finanzielle Schäden zur Folge hätte, als die Umsetzung von Schutzmassnahmen.

Bei der Festlegung der Reduktion der Belegung sind zudem die unterschiedlichen Platzverhältnisse in der Hütte zu berücksichtigen (Schlafräume, Aufenthaltsräume, Eingang, Terrasse, sanitäre Anlagen, Treppen), wo die Distanzregeln ebenfalls einzuhalten sind.

In den Schlafräumen können die Distanzregeln sowohl durch Reduzierung der Belegung als auch durch bauliche Massnahmen eingehalten werden. Räume mit Kajütenbetten oder solche, die mit zusammenlebenden Personen (Familien, Paare) belegt werden, lassen eine höhere Belegung zu.

Bauliche Massnahmen sollen nachhaltig sein und wenn möglich über die Zeit der Einschränkungen hinaus bestehen bleiben.

Damit die **Hygieneregeln** in den Schlaf- und Gemeinschaftsräumen, den sanitären Anlagen und den Personalbereichen eingehalten werden können, sind folgende Fragen zu beantworten resp. werden hauptsächlich folgende Massnahmen empfohlen:

- Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und angrenzenden Aussenräumen
- Obligatorium zum Mitbringen von Hüttenschlafsack, Kissenbezug, Handtuch und von Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Seife, Schutzmasken) durch Gäste
- Abgabe/Verkauf von Hüttenschlafsack, persönlichem Handtuch und von Schutzmaterial (nur wenn Gäste kein eigenes dabei haben)
- Bedarfsgerechte Reinigung/Desinfektion von Oberflächen (Tische, Türgriffe, sanitäre Anlagen, usw.)
- Ausreichende Stationen mit Desinfektionsmittel für Hüttenteam
- Schutzkleidung (Gesichtsmasken, ev. Handschuhe,) für Hüttenteam ist verfügbar
- Bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen

Erläuterungen

Grundsätzlich wird von allen Gästen in allen Hütten verlangt, dass sie Hüttenschlafsack, Kissenbezug, Handtuch, Desinfektionsmittel und Schutzmasken selber mitbringen.

Die Beschaffung von Desinfektionsmittel und Schutzmaterial für das Hüttenteam (und für Gäste, die keines dabei haben) ist prinzipiell Sache der Hütten. Schutzmaterial für das Hüttenteam muss verfügbar sein.

Je nachdem wie eine Hütte ausgerüstet und die tägliche Reinigung der Bettwäsche (v.a. Kissenbezüge, ev. Duvets, Laken) möglich ist – sofern nebst leistungsfähiger Waschmaschine auch genügend Energie und Wasser sowie eine entsprechende Abwasserreinigungsanlage zur Verfügung stehen – können die Vorgaben an die Gäste gelockert werden. Oder auch, wenn in der Hütte genügend Desinfektionsmittel, Flüssigseifenstationen und Papierhandtücher zur Verfügung stehen.



4.2. Gastronomie

Damit die **Distanzregeln** und die **Hygienemassnahmen** eingehalten werden können, sind folgende Fragen zu beantworten resp. werden hauptsächlich folgende Massnahmen empfohlen:

- Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske in allen Innenräumen und angrenzenden Aussenräumen
- Maximal 4 Personen pro Tisch (Ausnahme Familien mit Kindern die im gleichen Haushalt leben)
- Reduktion der Belegung aufgrund der vorgegebenen Distanzregeln oder bauliche Massnahmen
- Lenkung der Personenflüsse, u.a. durch Anbringen von Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5 m Bedarfsgerechte Desinfektion/Reinigung aller Bereiche
- Ausreichende Stationen mit Desinfektionsmittel für Hüttenteam
- Schutzkleidung (Gesichtsmasken, ev. Handschuhe) für Hüttenteam sind verfügbar

Erläuterungen

Auch in den Gastaufenthaltsbereichen gilt die Distanzregel von 1.5 Meter Abstand zwischen den Personen(gruppen). Zwischen den Gästegruppen muss ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

Personen, die länger nebeneinander arbeiten, wird im Schutzkonzept für das Gastgewerbe empfohlen, einen Abstand von 1.5 Metern zueinander einzuhalten, sich den Rücken zuzuwenden und versetzt zu arbeiten. Da die Hüttenteams wegen der engen Platzverhältnisse eher wie eine Familie zusammenleben, ist diese Empfehlung für die Hütten allerdings wirkungslos.

5. Umgang mit Notfällen

Umgang mit Infektionen von Gästen auf Berghütten

Im Verlauf der Sommersaison 2020 wurden vereinzelte, glücklicherweise aber wenige Hüttenteams direkt oder durch den Kantonsarzt informiert, dass jemand infiziert ist bzw. nach einem Aufenthalt in der Hütte positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist. Diese Fälle haben deutlich gemacht, wie wichtig vollständige und korrekte Kontaktdaten zur Rückverfolgung der Infektionskette sind, damit andere Gäste, die gleichzeitig in der Hütte waren, ebenfalls informiert werden können.

Sinn und Zweck der Schutzmassnahmen ist, dass es in einem solchen Fall zu keinen weiteren Infektionen kommt, weder bei den anderen Gästen, noch beim Hüttenteam. Tritt ein solcher Fall trotzdem auf, sind alle anderen Gäste, die im fraglichen Zeitraum auf der Hütte waren, zu informieren. Erhöhte Vorsicht und Beobachtungen bei Gästen und im Hüttenteam auf mögliche Zeichen einer Infektion sollten einige Tage lang durchgeführt werden und es ist dringend empfohlen, das Hüttenteam zu testen, sei es mit einem Selbsttest oder noch besser mit einem Antigen-Schnelltest, der allerdings im Tal in einer Apotheke durchgeführt werden muss.

Sehr empfohlen wird auch das Herunterladen der [Tracing-App des BAG](#), um Benachrichtigungen über den Kontakt mit infizierten Personen zu erhalten.

Umgang mit Infektionen im Hüttenteam auf Berghütten

Ein Hüttenteam arbeitet den ganzen Tag eng zusammen, lebt fast wie eine Familie unter einem Dach. Arbeitsplatz, WC, Waschbecken, Dusche und häufig auch die Schlafräume werden in vielen Hütten vom Team gemeinsam genutzt. Das gegenseitige Infektionsrisiko ist also wesentlich höher, als dasjenige von Gästen zum Hüttenteam. Durch den Essens- und Getränkeservice ist auch die Gefahr für einen Gast wesentlich höher, sich bei einem infiziertem Teammitglied anzustecken, als



umgekehrt. Daraus ergibt sich im Falle einer Infektion im Hüttenteam die einzig mögliche Konsequenz: die Hütte muss geschlossen werden und alle Teammitglieder für 10 Tage in Quarantäne bzw. Selbstisolation!

Umgang mit an Covid-19 erkrankten Personen

Das wesentliche Symptom von SARS-CoV-2 ist Atemnot und Sauerstoffmangel. Aus diesem Grunde müssen zahlreiche Patienten auf einer Intensivstation behandelt und im schlimmsten Falle beatmet werden. Die Berghütten liegen oftmals in grosser Höhe und die Luft ist dort oben dünner. Leider gibt es noch keinerlei Erfahrungen über den Verlauf von SARS-CoV-2 in der Höhe. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl Atemnot als auch Sauerstoffmangel ausgeprägter sein werden. Oftmals bemerken die Patienten den Sauerstoffmangel noch nicht einmal selbst und haben keine Atemnot.

Um das wesentliche Symptom Sauerstoffmangel frühzeitig zu erkennen, wird empfohlen, ein Pulsoximeter in die Hüttenapotheken mit aufzunehmen. Diese Geräte kosten zwischen Fr. 20 und 80 und sind ebenso einfach wie ein moderner Fiebermesser zu bedienen. In Apotheken und im Grosshandel sind die Geräte bereits ausverkauft, im Internet aber noch erhältlich. Mit Hilfe dieser Geräte kann das Hüttenteam sich selber regelmässig testen. Das Hüttenteam bekommt so auch ein Gefühl dafür, wie hoch die Sauerstoffsättigung in der Höhe "ihrer" Hütte bei Gesunden ist. Ist der Wert bei einer verdächtigen Person deutlich niedriger, sollte sofort ein Arzt konsultiert werden, um die weiteren Massnahmen zu besprechen.

Bei jüngeren Patienten, also genau den aktiven Bergwanderinnen und Bergsteigern können die ersten Anzeichen einer Infektion sehr unspektakulär sein. Symptome wie bei einem grippalem Infekt, leichter Husten und ein Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn sind häufig zu beobachten. Auch plötzlich auftretende Herzrhythmusstörungen deuten auf eine SARS-CoV-2 Erkrankung hin. Auch bei diesen Symptomen sollte ein Arzt um Rat gefragt und im Zweifel ein gutes Wetterfenster für einen Abtransport per Heli genutzt werden. Die Kosten für einen solchen Einsatz sind durch die Rega Gönnerschaft abgedeckt.

6. Finanzielles

Um die **wirtschaftlichen Einbussen zu verringern** (nebst den Unterstützungshilfen für Angestellte und Selbstständigerwerbende, Absprachen mit Sektion usw.), sind folgende Massnahmen zu prüfen:

- Verlängerung der Saison
- Temporäre Erhöhung der Preise
- Reduzierung des Speise-Angebots
- Corona-Solidaritätsbeitrag für Hüttenteams

Erläuterungen

Die Verlängerung der Saison ist sehr wünschenswert, auch um die reduzierte Belegung zu kompensieren. Das ist selbstverständlich nur möglich, wenn die Witterungsverhältnisse es zulassen. Eine flexible Handhabung (ev. Wiedereröffnung nach zwischenzeitlicher Schliessung) ist ebenfalls wünschenswert.

Mit der Reduktion der Belegung, der zu erwartenden steigenden Nachfrage sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die Umsetzung der Schutzmassnahmen wären moderate Preiserhöhungen grundsätzlich möglich. Es fragt sich allerdings, ob damit langfristig das Image der Hütten und das Vertrauen der Gäste leiden. Denkbar ist ebenfalls ein temporärer Solidaritätsbeitrag pro Übernachtung.

Mit der Reduzierung des Speise- und ggf. des Getränke-Angebots können Einkaufs- und Lagerkosten reduziert werden.



7. Information / Kommunikation / Marketing

Die **Basis-Information an die Gäste** für den Besuch **aller Hütten** lautet **einheitlich** wie folgt:

- Besuche unsere Hütten nur in gesundem Zustand.
- Führe im Vorfeld der Tour/des Hüttenbesuchs einen kostenlosen Selbsttest oder noch besser einen Antigen-Schnelltest durch. Verzichte bei positivem Ergebnis auf die Tour und melde dich umgehend ab.
- Reserviere deinen Schlafplatz – ohne Reservierung keine Übernachtung, auch bei unbewartetem Betrieb.
- Bringe selber mit: Hüttenschlafsack, Kissenbezug, Desinfektionsmittel resp. Seife, Handtuch und Schutzmasken.
- Informiere dich vor jeder Tour, welche Regelungen in den Schutzräumen des vorgesehenen Tourengebiets gelten. Die Websites der Sektionen und Hütten geben dir Auskunft.
- Verhalte dich auf deiner Tour vorsichtig und gehe keine Risiken ein.
- Halte dich vor Ort an die geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen. In allen Innenräumen und in unmittelbaren Aussenbereichen der Hütten gilt eine Maskenpflicht.
- Wir appellieren an deine Selbstverantwortung.

Erläuterungen

Diese Forderungen an die Gäste sollen konsequent umgesetzt werden. Dazu gehört, dass sie unbedingt auf allen Kanälen kommuniziert werden (Website, Social Media, Reservationsbestätigungen etc.).

Jede Hütte muss zudem ihre spezifischen Schutzmassnahmen klar und deutlich kommunizieren (Website, Social Media, Reservationsanfragen). Wenn z.B. Bettzeug in der Hütte täglich gewaschen werden kann, muss das Mitbringen des Kissenbezugs nicht verlangt werden.

In der Hütte sind die Hygiene- und Abstandsregeln und darüber hinaus gehende Regelungen gut sichtbar aufzuhängen und die Gäste vom Hüttenteam aktiv darauf hinzuweisen.

Darüber hinaus werden Bergsportler*innen aufgefordert, sich am Vortag der geplanten Tour einem Selbst- oder Schnelltest zu unterziehen und bei positivem Befund die Tour umgehend abzusagen. Danach ist zwingend ein PCR-Test zu machen; ist dieser ebenfalls positiv, gilt der Befund als offizielles Dokument und kann bei der Annullationskostenversicherung geltend gemacht werden.

Überdies werden Bergsportler*innen zu einer gewissenhaften Tourenplanung (Wetter, Ausrüstung, persönliche Leistungsgrenzen) und einem erhöhten Mass an Disziplin und Eigenverantwortung aufgefordert – zum eigenen Schutz und zum Schutze anderer!

Empfehlungen und Schutzmassnahmen für Bergsporttreibende sind im Schutzkonzept Bergsport des SAC festgehalten.

Hütten, die entlang einer Mehrtagestour liegen oder in ein Übernachtungsangebot mit anderen Hütten eingebunden sind, sollten ihre Schutzkonzepte untereinander abgleichen, damit die Gäste möglichst einheitliche Regelungen befolgen müssen und ähnlichen Massnahmen begegnen.

Im Falle einer bestätigten Infektion in einer Hütte (bei Gästen oder im Hüttenteam) sind die umliegenden Hütten umgehend zu informieren.

8. Erhebung von Kontaktdaten

Die immer noch auf hohem Niveau liegenden Ansteckungen und die sehr ungewisse Entwicklung der Pandemie erfordern nicht nur eine konsequente Einhaltung der Schutzmassnahmen jedes und jeder Einzelnen, sondern auch die laufende Anpassung und konsequente Umsetzung der Schutzkonzepte.



Dazu gehört auch die möglichst vollständige und korrekte Erfassung der Kontaktdaten aller Gäste (siehe auch Ziff. 4 Vorgaben für Schutzkonzepte), auch im unbewarteten Betrieb. Dazu gibt es z.B. folgende Möglichkeiten:

- Das Online-Hüttenreservations-System OHRS lässt sich auch für den unbewarteten Betrieb einsetzen. Dazu müssen lediglich ein paar Infotexte und das Kontingent der reservierbaren Schlafplätze angepasst werden. Mit dem OHRS verfügt man über alle nötigen Personendaten.
- Die Reservationen werden von einer verantwortlichen Person (z.B. Hüttenchef/in) zentral entgegen genommen, per Mail bestätigt und zum Zweck der Kontaktverfolgung aufbewahrt.

9. Allgemeines

Vor Aufnahme des Hüttenbetriebs sind die **Hüttenteams** angehalten, das erarbeitete, eigene **Schutzkonzept detailliert zu besprechen** und sich **Kenntnis über die wichtigsten Themen und Massnahmen** im Zusammenhang mit Covid-19 zu verschaffen (allgemeines Verständnis über Ansteckungsgefahren, Erkennen von Symptomen, Hygienemassnahmen und Abstandsregeln, Reagieren in Notsituationen etc.).

10. Anhang

Checkliste Schutzkonzept für Berghütten (integrierter Bestandteil des Branchenkonzepts für bewartete Berghütten)

Branchenkonzept für bewartete Berghütten, erarbeitet von Schweizer Alpen-Club SAC und Schweizer Hütten (SH):